

**Satzung
der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen
(Schutzgemeinschaften) für das Weinanbaugebiet Ahr**

In den Produktspezifikationen/Lastenheften der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) beziehungsweise geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) werden wesentliche Rahmenbedingungen für die Trauben- und Weinproduktion getroffen. Zum Umgang mit diesen Lastenheften wird für die g.U. Ahr und die g.g.A. Ahrtaler Landwein gemäß § 22g Weingesetz das Instrument der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften) als repräsentative Vertretung der Weinwirtschaft eingesetzt. Die Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 22g Weingesetz.

Die Mitglieder im Weinbauverband Ahr verfügen in dem oben genannten Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergsflächen und über mindestens zwei Drittel der Weinerzeugung.

**§1
Name, Sitz**

Die Organisation führt den Namen „Schutzgemeinschaft g.U. Ahr und g.g.A. Ahrtaler Landwein“. Die Organisation hat ihren Sitz in Koblenz.

**§2
Zweck, Aufgaben**

- (1) Die Schutzgemeinschaft verwaltet das Lastenheft der g.U. Ahr und der g.g.A. Ahrtaler Landwein als repräsentative Vertretung der regionalen Weinwirtschaft und reicht Änderungsanträge bei der zuständigen Behörde hierzu ein. Die Schutzgemeinschaft kann über weitere, dieses Gebiet betreffende Themen beraten.
- (2) Die Schutzgemeinschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern erheben. Soweit die Mitglieder in den Verbänden/Genossenschaften im Sinne des § 3 vertreten sind, können die Beiträge von den Verbänden/Genossenschaften erhoben werden. Die Höhe der Beiträge für einzelne Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

**§3
Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Trauben- und Weinerzeuger der g.U. Ahr und der g.g.A. Ahrtaler Landwein, aufgeteilt in die Interessengruppen Weinbau, VDP und Genossenschaften. Jedes Mitglied kann nur einer Interessengruppe angehören. Maßgeblich für die Zuordnung zu Weinbauverband oder Genossenschaften ist, ob eine Andienungspflicht der Traubenerzeugung an eine Genossenschaft besteht. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung des Mitglieds zu der Genossenschaft. Die Mitglieder können sich durch den Weinbauverband Ahr im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau oder ihre jeweilige Genossenschaft vertreten lassen. Die Mitglieder gelten von ihrem Mitgliedsverband beziehungsweise ihrer Genossenschaft als vertreten, soweit und solange sie gegenüber der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft nichts Gegenteiliges erklären.

**§4
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Schutzgemeinschaft zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Schutzgemeinschaft zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand der

Schutzgemeinschaft berechtigt, ein Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§5

Aufbau der Schutzgemeinschaften

Die Schutzgemeinschaft besteht aus der Mitgliederversammlung und aus dem Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird turnusgemäß, mindestens aber alle drei Jahre, zur Wahl des Vorstands, auf gesonderten Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes sowie auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 S. 4) durchgeführt. Der Antrag hierzu muss in den Fällen von Satz 1, Alternative 1 und 2 mindestens drei Monate im Voraus bei der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft schriftlich eingereicht werden. Zu den Terminen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder durch Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in den üblichen Mitteilungsorganen (z.B. Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden oder in einer regionalen Fachzeitschrift) einzuladen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss der Satzung
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung der Schutzgemeinschaft

(3) Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Einzelstimme. Der Weinbauverband Ahr und die Genossenschaften sind jeweils mit der Zahl ihrer Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie für diese vertretungsbefugt sind (§ 3 S. 4).

(4) Die Mitgliederversammlung wählt - entsprechend der Zuordnung zu den in § 3 benannten Interessengruppen - die wählbaren Mitglieder des Vorstandes zuzüglich eines Stellvertreters für jede Person, getrennt nach dem jeweiligen Interessenbereich. Gewählt sind innerhalb der jeweiligen Interessengruppe die Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl. Bei mehr Kandidaten als Ämtern genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sind mehrere Personen in ein Gremium der Schutzgemeinschaft zu wählen, so werden grundsätzlich getrennte Wahlgänge (Einzelwahlen) durchgeführt. Nach entsprechender Beschlussfassung der Wahlversammlung können die Kandidaten auch gemeinsam in einem Wahlgang durch Blockwahlen gewählt werden. Dabei sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Der Beschluss und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Schutzgemeinschaft können nur durch Zweidrittelmehrheit aller erschienenen oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel. Wahlen können auch durch Handzeichen erfolgen, sofern dies beantragt wird und sofern niemand widerspricht.

(7) Gewählt werden können Personen in den Vorstand solange sie nicht das gesetzliche Rentenalter

erreicht haben.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen zuzüglich eines Stellvertreters für jede Person. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den zwei gewählten Vertretern der Genossenschaften, den zwei gewählten Vertretern der Weingüter, dem gewählten Vertreter des VdP sowie dem Weinbaupräsidenten als geborenes Mitglied, der den Vorsitz übernimmt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die gewählten Personen sollen aktiv in der Weinwirtschaft tätig sein.

(2) Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der Schutzgemeinschaften teil. Darüber hinaus können Vorstand und Geschäftsführung weitere Experten benennen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme als Gäste teilnehmen können.

(3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, kann aber bei besonderer Eilbedürftigkeit, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter formlos festgestellt werden muss, auf 3 Tage verkürzt werden.

(4) Der Weinbaupräsident ist automatisch der Vorsitzende und leitet die Sitzungen der Schutzgemeinschaft und vertritt diese nach außen.

(5) Der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Schutzgemeinschaft.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren die Schutzgemeinschaft.

(7) Der Vorstand

- a) entscheidet über die zu stellenden Änderungsanträge für das Lastenheft
- b) reicht die Änderungsanträge zur Genehmigung bei den zuständigen Organisationen und Behörden zur Genehmigung ein

(8) Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge fest.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse des Vorstandes ist zudem eine Mehrheit aller erschienenen Vorstandsmitglieder notwendig.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (per E-Mail, Fax, postalisch) erfolgen.

§8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft wird vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, Karl-Tesche-Straße 3 in 56073 Koblenz wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod bzw. im Falle juristischer Personen durch Auflösung oder
- c) durch Verlust der Erzeugereigenschaft im Sinne des § 3

Ein Austritt ist der Schutzgemeinschaft schriftlich 12 Monate vor Schluss eines Kalenderjahres anzuzeigen. Im Falle des § 9 Ziffer a) und c) endet die Mitgliedschaft am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§10 Auflösung der Schutzgemeinschaft

Die Schutzgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Satzungszweck nicht mehr gegeben ist. Die Auflösung muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Schutzgemeinschaft 12 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden. (Für den Auflösungsbeschluss gilt § 6 Abs. 5.)

§11 Vermögen der Schutzgemeinschaft

Das Vermögen der Schutzgemeinschaft fällt im Falle einer Auflösung der Schutzgemeinschaft anteilig an die Mitglieder mit der Maßgabe, dieses im jeweiligen Gebiet zugunsten der Weinwirtschaft zu verwenden.